

Hardware Ergänzende Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen für Hardware („Hardwarebedingungen“) ergänzen den Endnutzerlizenzvertrag („EULA“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag als „HW“ gekennzeichneten Produkte. Diese Hardwarebedingungen stellen zusammen mit dem EULA und anderen entsprechenden Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („Rahmenvertrag“).

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.** Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die an anderer Stelle im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung. Für diese Hardwarebedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen:
 - (a) „**Beauftragte des Kunden**“ bezeichnet Personen, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeiten und in ihrer Funktion als Berater, Agenten oder Auftragnehmer zur Unterstützung der internen Geschäftstätigkeit des Kunden Zugriff auf die SISW Produkte benötigen.
 - (b) „**Berechtigte Hardwarenutzer**“ bezeichnet die Mitarbeiter und Beauftragten des Kunden.
 - (c) „**Firmware**“ bezeichnet Systemsoftware (im Gegensatz zu Anwendungssoftware), die in der Hardware enthalten oder in diese integriert ist und eine Low-Level-Kontrolle oder eine standardisierte Betriebsumgebung für die Hardware, in die sie integriert ist, bereitstellt.
 - (d) „**Lease**“ oder „**Rental**“ bezeichnet die Gewährung der Rechte durch SISW zur Nutzung bestimmter Hardware-Produkte innerhalb des Territoriums, einschließlich Trial - und Loan-Lizenzen für Hardware, wie in den Ergänzenden Bedingungen für Leihprodukte festgelegt
 - (e) „**Lieferung**“ hat die in Abschnitt 2 dieser Hardwarebedingungen festgelegte Bedeutung.
 - (f) .
 - (g) „**Siemens-Hardware**“ ist Standardhardware, die unter dem Namen „Siemens“ vertrieben oder geschützt wird.
 - (h) „**System**“ bezeichnet eine Kombination aus Hardware und Software, wenn eine getrennte Ausführung nicht möglich ist.
 - (i) „**Territorium**“ bezeichnet das Land, in dem der Kunde die Hardware, per Kauf oder per Lease-Vertrag, gemäß der im Einzelvertrag angegebenen Adresse ursprünglich erwirbt, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend festgelegt.
2. **LIEFERUNG.** Sofern im entsprechenden Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, wird die Hardware dem Kunden frei Frachtführer am angegebenen Lager oder Werk von SISW für das relevante Produkt bereitgestellt (FCA Incoterms 2020).

Das Bereitstellen der Hardware für den Kunden gemäß den in diesem Abschnitt festgesetzten Incoterms gilt hierunter als „**Lieferung**“. Dies gilt auch für den Fall, dass SISW an etwaigen Transportvereinbarungen für Hardware nach einer solchen Lieferung beteiligt ist.

Ungeachtet der in diesem Abschnitt angegebenen „Incoterms“ gilt Folgendes, es sei denn, es wurde mit dem Kunden schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen: SISW wird (i) den Frachtführer, Spediteur oder Frachtdienstleister für die Lieferung der Hardware an den vom Kunden angegebenen endgültigen Bestimmungsort auswählen und ernennen, (ii) die notwendigen Vorbereitungen für den Transport mit dem ausgewählten Frachtführer oder Frachtdienstleister in Übereinstimmung mit den angegebenen Incoterms treffen und (iii) dem Kunden die Kosten für die Lieferung oder Beförderung gemäß den Angaben im Einzelvertrag in Rechnung stellen.
3. **GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht nach der Lieferung auf den Kunden über. Das Eigentum an der erworbenen Hardware geht auf den Kunden über, sobald SISW die vollständige Bezahlung erhalten hat. Falls gesetzliche Regelungen einen Eigentumsvorbehalt durch SISW nach der Lieferung nicht zulassen, gehen das Eigentum an der erworbenen Hardware und das Verlustrisiko in jedem Fall bei der Lieferung auf den Kunden über, jedoch behält SISW ein Sicherungsrecht an der Hardware, um die Zahlung des Kaufpreises der Hardware abzusichern. In diesem Fall erklärt sich der Kunde damit einverstanden, die Dokumente zu unterzeichnen, die SISW vernünftigerweise für die Einreichung oder Sicherung eines solchen Sicherungsrechts als erforderlich oder zweckdienlich erachtet.
4. **GEWÄHRLEISTUNG.**
 - 4.1 **Hardware-Gewährleistungszeitraum.** Für erworbene Siemens-Hardware gibt SISW eine begrenzte Produktgewährleistung für einen Zeitraum, der am Tag der Lieferung beginnt und zwölf (12) Monate nach dem ersten Tag des Monats endet, der auf das Lieferdatum folgt („Gewährleistungszeitraum“).
 - 4.2 **Umfang.** SISW gewährleistet während des Gewährleistungszeitraums, dass die Siemens-Hardware (i) bei normaler Nutzung frei von Arbeits- und Materialfehlern ist und (ii) im Wesentlichen den in der Dokumentation beschriebenen Spezifikationen entspricht. Das

ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei einer Verletzung der Gewährleistung ist die Reparatur oder der Austausch der Siemens-Hardware ohne Aufpreis für den Kunden nach eigenem Ermessen durch SISW. Sollte SISW feststellen, dass die Siemens-Hardware nicht repariert oder durch eine andere Siemens-Hardware ausgetauscht werden kann, die in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen von SISW ausgeführt werden kann, wird SISW die für die fehlerhafte Siemens-Hardware erhaltenen Gebühren basierend auf einer linearen Abschreibung über 60 Monate ab der ursprünglichen Lieferung erstatten und die Rückgabe der Produkte akzeptieren. Wenn diese erstattete Siemens-Hardware als Teil eines Systems bereitgestellt wurde, wird SISW außerdem die Rückgabe der Softwareelemente des Systems akzeptieren und die Gebühren für diese Softwarelizenzen zu denselben Bedingungen erstatten.

- 4.3 **Hardware-Gewährleistung Dritter.** Hardware, bei der es sich nicht um Siemens-Hardware handelt, wird im gegenwärtigen Zustand („AS IS“) bereitgestellt und unterliegt der Gewährleistung des jeweiligen Herstellers oder Anbieters. Sofern es der jeweilige Hersteller oder Anbieter gestattet, überträgt SISW dem Kunden alle anwendbaren Gewährleistungsansprüche an dieser Hardware und SISW wird mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand Informationen und Unterstützung bereitstellen, um dem Kunden zu ermöglichen, Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller oder Anbieter für die Hardware geltend zu machen. Soweit geltendes Recht unabdingbar vorschreibt, dass SISW eine Gewährleistung für die dem Kunden bereitgestellte Hardware übernimmt, ist die von SISW bereitgestellte Gewährleistung auf die Mindestgewährleistungen und die Mindestlaufzeit gemäß geltendem Recht begrenzt.
- 4.4 **Keine Verlängerung bei Nachbesserung.** Der Gewährleistungszeitraum wird nicht um den Zeitraum verlängert, der notwendig ist, um Mängel und Störungen unter Gewährleistung nachzubessern oder zu beheben.
- 4.5 **Gewährleistungsausschlüsse.** Die Gewährleistung deckt weder Mängel noch Störungen ab, die auf Folgendes zurückzuführen sind: (i) unsachgemäße Verwendung oder Installation, missbräuchliche Verwendung, unsachgemäße Vorbereitung des Standorts, Standort- oder Umgebungsbedingungen, die nicht den Standortspezifikationen von SISW oder den Pflegestandards, die allgemein für den Hardwaretyp gelten, entsprechen, (ii) vom Kunden oder einem Dritten bereitgestellte Software, Schnittstellen oder Hardware, (iii) Nichteinhaltung der Spezifikationen und Weisungen in Bezug auf Betrieb, Pflege oder Lagerung der Hardware von SISW, (iv) normale Abnutzung, die sich nicht auf die Funktionalität des System auswirkt (z. B. kosmetische Schäden, Kratzer und Dellen), (v) Nachlässigkeiten, Unfälle, unsachgemäße oder unzureichende Pflege oder Kalibrierung, (vi) Modifikationen, Erweiterungen, Reparaturen oder unbefugte Änderungen durch Dritte, bei denen es sich nicht um SISW oder Bevollmächtigte von SISW handelt, und (vii) Kontakt mit Wasser, Feuer oder sonstigen Gefahrstoffen.
- 4.6 **Gebrauchte Teile.** SISW gewährleistet nicht, dass die hierunter bereitgestellte Hardware oder Teile davon fabrikneu sind. Hardware kann gebrauchte Teile enthalten, die in einen „neuwertigen“ Zustand versetzt wurden, allen Qualitätsvorgaben von SISW entsprechen und Gewährleistung und Services in Anspruch nehmen können.

5. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE.

- 5.1 **Firmware-Lizenz.** SISW erteilt dem Kunden im Rahmen dieser Hardwarebedingungen eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz (ausgenommen bei Übertragung mit der Hardware, in die die Firmware integriert ist) zur Nutzung der in die Hardware integrierten Firmware für den Betrieb der Hardware. Die Firmware darf nur in Verbindung mit der Hardware, in die sie integriert ist, verwendet werden. Eine sonstige Nutzung der Firmware stellt einen Verstoß gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen dar. Der Kunde ist nicht berechtigt, (a) die Firmware zu dekompilieren, zu ändern oder zu modifizieren oder andere Programme aus der Firmware abzuleiten und (b) Eigentumsrechte, Urheberrechte oder Marken auf der Firmware zu ändern oder zu entfernen. Die im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen für Softwarelizenzen und Software-Pflegeservices gelten nicht für Firmware.
- 5.2 **Geschäftsgeheimnisse.** Siemens-Hardwareprodukte werden als Geschäftsgeheimnisse von SISW betrachtet. Der Kunde verpflichtet sich, (a) die Hardware nicht rückzuentwickeln (reverse engineer) oder zu disassemblieren und den Zugriff auf die Hardware oder deren Nutzung ausschließlich Berechtigten Nutzern zu gestatten, die im Rahmen ihrer Arbeit darauf zugreifen müssen; (b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Hardware zu schützen; und (c) auf der Hardware angebrachte Vermerke oder Hinweise nicht zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
- 5.3 **Keine anderen Rechte.** Die Firmware-Lizenz in den vorliegenden Hardwarebedingungen gilt ausschließlich für Software, die auf der Hardware installiert ist oder in Verbindung mit oder im Zusammenhang mit der hierunter gelieferten Hardware bereitgestellt wird. Dem Kunden werden unter diesen Hardwarebedingungen keine Urheberrechte, Rechte an Patenten, Marken und Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder Rechte zur Nutzung vertraulicher oder proprietärer Informationen von SISW erteilt, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist oder schriftlich vereinbart wurde.
- 5.4 **Fortbestehen von Bestimmungen.** Die Bestimmungen dieses Abschnitts 5 behalten nach Kündigung oder Ablauf des Rahmenvertrags ihre Gültigkeit.
6. **REPARATUREN.** Wenn nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums ein Mangel oder eine Störung der Siemens-Hardware auftritt oder wenn ein solcher Mangel aus irgendeinem Grund nicht durch die anwendbare Gewährleistung gemäß Abschnitt 4 dieser

Hardwarebedingungen oder ein für die Siemens-Hardware bestelltes Service-Pack für die Gewährleistungsverlängerung oder Support-Service-Pack abgedeckt ist, kann der Kunde SISW dazu auffordern, einen solchen Mangel oder eine solche Störung zu beheben. Für Siemens-Hardware werden jedoch keine Reparaturservices angeboten und selbst wenn sie angeboten werden, übernimmt SISW keine Gewähr dafür, dass alle Mängel behoben werden können oder dass SISW die erforderlichen Reparaturen durchführt. In Bezug auf diese Reparaturen und Reparaturversuche verpflichtet sich der Kunde, die Services von SISW zu den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Gebühren zuzüglich angemessener Auslagen zu bezahlen.

7. LEASE-BEDINGUNGEN FÜR HARDWARE („HARDWARE-MIETE“). Die Bedingungen dieses Abschnitts 7 („Lease-Bedingungen für Hardware“) gelten für das Hardware-Lease.

7.1 Lease. Einzelverträge für das Hardware-Lease sind abhängig von der Verfügbarkeit der Hardware zum Zeitpunkt des Einzelvertrages und SISW behält sich das Recht vor, ein Einzelvertrag für das Hardware-Lease nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Dem Kunden wird ein nicht übertragbares, vorläufiges, beschränktes Recht zur Nutzung der geleasteten Hardware im Territorium eingeräumt. Jede gemietete Hardware darf nur von Berechtigten Hardwarenutzern verwendet werden.

Weder das Eigentumsrecht noch das Eigentum an der gemieteten Hardware wird auf den Kunden übertragen. Das Eigentum an der gemieteten Hardware verbleibt bei SISW oder Dritten, von denen SISW das Recht zur Vermietung der Hardware erhalten hat.

7.2 Lease-Laufzeit und Gebühren. Das Recht zur Nutzung der Hardware ist auf einen von SISW und dem Kunden im Einzelvertrag vereinbarten Zeitraum beschränkt. Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beginnt die Lease-Laufzeit an dem Tag der Lieferung der gemieteten Hardware an den Kunden. Die Lease-Laufzeit kann nach einvernehmlicher Vereinbarung der Vertragsparteien für einen weiteren begrenzten Zeitraum oder weitere begrenzte Zeiträume nach Ablauf der ersten Lease-Laufzeit verlängert werden. Dies ist in einem separaten Einzelvertrag für diese Verlängerung zu vereinbaren. Nach Ablauf der Erstlaufzeit oder ggf. einer Verlängerungslaufzeit oder nach Kündigung gemäß diesen Hardwarebedingungen oder dem Rahmenvertrag oder einer bestimmten Lease-Lizenz in Übereinstimmung mit Abschnitt 7.9 dieser Hardwarebedingungen endet das Recht zur Nutzung dieser Hardware und der Kunde muss die weitere Nutzung der gemieteten Hardware nach diesem Zeitpunkt einstellen und die gemietete Hardware unverzüglich an die SISW-Einrichtung zurückgeben, von der sie ursprünglich bereitgestellt wurde.

Lease-Gebühren sind im Voraus zahlbar, nicht erstattungsfähig und werden gemäß den Angaben der Vertragsparteien im Einzelvertrag in Rechnung gestellt.

7.3 Zustand der Hardware. Nach Eingang der gemieteten Hardware am Standort des Kunden wird der Kunde die gemietete Hardware untersuchen und erklären, dass er die Hardware sicher und in betriebsbereitem Zustand erhalten hat. Wenn der Kunde innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Eingang der gemieteten Hardware schriftlich keinen Einspruch gegen den Zustand der gemieteten Hardware erhebt, gilt dies als schlüssiger Beweis, dass die gemietete Hardware bei Lieferung in betriebsbereitem Zustand war.

7.4 Verantwortlichkeiten des Kunden und verbotene Handlungen.

- (a) Ordnungsgemäße Verwendung. Der Kunde wird die gemietete Hardware auf übliche und gebräuchliche Art und Weise zum vorgesehenen Zweck und in Übereinstimmung mit der Dokumentation für diese Hardware nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, (i) die gemietete Hardware mit angemessener Sorgfalt zu behandeln, (ii) sicherzustellen, dass sie sauber gehalten wird und (iii) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sie vor Staub und anderen Schadstoffen, vorbehaltlich angemessener Abnutzung, zu schützen. Der Kunde gewährleistet, dass seine Berechtigten Hardwarenutzer, die die gemietete Hardware nutzen möchten, die Dokumentation für diese Hardware vor der Nutzung gelesen haben und mit dem üblichen und sicheren Betrieb vergleichbarer Geräte wie der gemieteten Hardware vertraut sind und über entsprechende Erfahrung verfügen.
- (b) Untersagte Verwendung der gemieteten Hardware. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, den Zugriff auf die Hardware oder deren Nutzung durch andere Personen als die Berechtigten Hardwarenutzer vorzunehmen oder zu genehmigen.
- (c) Übertragung von Hardware. Sofern in diesen Hardwarebedingungen nicht abweichend vereinbart, darf der Kunde die gemietete Hardware ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW weder vollständig noch teilweise an einen Dritten weitergeben, untervermieten, verleihen, verleasen, verkaufen oder anderweitig überlassen (sei es durch Tausch, Schenkung, kraft Gesetzes oder anderweitig).
- (d) Reverse Engineering oder Änderung der Hardware. Sofern gemäß geltendem Recht nicht zulässig, verpflichtet sich der Kunde, die in der Hardware verwendete Technologie nicht rückumzuwandeln (reverse engineer), zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, diese zu erkennen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Hardware anderweitig zu modifizieren, zu ändern, anzupassen, zu integrieren oder zusammenzufassen.
- (e) Standort und Territorium. Der Kunde ist nicht zur Nutzung der Hardware außerhalb des Territoriums berechtigt. Auf Anfrage von SISW wird der Kunde SISW über den genauen Standort der gemieteten Hardware informieren.
- (f) Eigentumszeichnungen. Die gemietete Hardware kann gekennzeichnet oder markiert werden zwecks Hinweises auf das Eigentum von SISW und der Kunde darf diese Kennzeichen, Etiketten oder Markierungen nicht entfernen.

- (g) **Belastung.** Der Kunde darf die gemietete Hardware weder verpfänden noch anderweitig belasten.
- (h) **Prüfungsrechte.** SISW ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorlaufzeit den Standort des Kunden zu betreten, wo die gemietete Hardware gelagert oder verwendet wird, um die gemietete Hardware zu lokalisieren und deren Zustand und Verfassung zu untersuchen sowie eine Prüfung durchzuführen und damit festzustellen, ob der Kunde diese Hardwarebedingungen einhält.
- 7.5 **Rückgabe von Hardware.** Nach Ablauf oder Kündigung der Lease-Laufzeit muss die gemietete Hardware in dem Zustand, in dem sie am Kundenstandort in Empfang genommen wurde, abgesehen von der üblichen Abnutzung, jedoch grundsätzlich in betriebsbereitem Zustand, zurückgegeben werden. Mit Ausnahme der üblichen Abnutzung wird der Kunde die Kosten für eine Beschädigung der Hardware oder einen Verlust der Hardware unabhängig von der Ursache erstatten. Vom Kunden zurückgegebene Hardware, die nicht funktionsfähig oder beschädigt ist und bei der Komponenten fehlen, wird von SISW auf Kosten des Kunden repariert und in den ursprünglichen betriebsbereiten Zustand versetzt. Hardware, die (i) beschädigt oder nicht funktionsfähig zurückgegeben wird und nicht repariert werden kann oder (ii) aus irgendeinem Grund nicht an SISW zurückgegeben werden kann, wird dem Kunden zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gewerblichen Listenpreis in Rechnung gestellt.
- 7.6 **Begrenzte Gewährleistung und Gewährleistungsausschlüsse.** Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, gilt für die gemietete Hardware ein Service-Pack für die Gewährleistungsverlängerung, das heißt, die Bedingungen aus Abschnitt 4 gelten für die Hardware während der gesamten Lease-Laufzeit.
- 7.7 **Versand- und Frachtkosten und entsprechende Risiken.** Sofern im betreffenden Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, trägt jede Vertragspartei die Kosten und Risiken beim Versand der gemieteten Hardware an die angegebene Lieferadresse der anderen Partei, „Geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP, Incoterms 2020).
- 7.8 **Haftung und Freistellung.** Mit Ausnahme von Schäden aufgrund von Konstruktionsfehlern oder nicht ordnungsgemäßer Funktionsweise der gemieteten Hardware unter Verletzung der ausdrücklichen Gewährleistungen von SISW gemäß Abschnitt 7.6 dieser Hardwarebedingungen haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der Verwendung, missbräuchlichen Verwendung oder Vernachlässigung der gemieteten Hardware, einschließlich Unfällen mit Personen oder Eigentum, ergeben. Der Kunde wird SISW in Bezug auf alle Ansprüche, Klagen, Forderungen, Prozesse, Schäden, Verluste, höheren Steuern, Verbindlichkeiten und Ausgaben, einschließlich Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten schadlos halten, die sich aus, in Verbindung mit oder aufgrund der missbräuchlichen Verwendung oder Vernachlässigung der gemieteten Hardware ergeben. Die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen gelten auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags aus beliebigem Grund.
- 7.9 **Kündigung und Wiedererlangung.** Wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten oder Verpflichtungen unter diesen Hardwarebedingungen oder dem Rahmenvertrag in wesentlichem Umfang nicht erfüllt und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Benachrichtigung darüber nicht damit beginnt, die Nichterfüllung zu beheben, und danach mit angemessener Sorgfalt fortzufahren, die Nichterfüllung im Wesentlichen zu beheben, kann die andere Partei eine Lease-Lizenz mit sofortiger Wirkung und unbeschadet des Anspruchs auf Schadloshaltung oder sonstiger Rechtsmittel dieser Partei durch schriftliche Mitteilung kündigen.

Soweit durch geltendes Konkurs- oder Insolvenzrecht nicht untersagt, kann die jeweils andere Vertragspartei im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Vertragspartei, freiwilliger oder erzwungener Konkursverfahren durch oder gegen diese Partei oder der Bestellung eines Konkursverwalters zugunsten der Gläubiger eine Lease-Lizenz durch schriftliche Mitteilung kündigen.

Wenn der Kunde gegen eine der Verpflichtungen zur Hardwarerückgabe unter diesen Hardwarebedingungen verstößt, können Mitarbeiter, Beauftragte und Bevollmächtigte von SISW jederzeit auf Gefahr, auf Kosten und zu Lasten des Kunden die Kundenstandorte betreten, an denen die gemietete Hardware gelagert oder genutzt wird, um die gemietete Hardware wiederzuerlangen.

8. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND FREISTELLUNG.** Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag enthaltenen Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gilt in Bezug auf die Hardware und zugehörige Services Folgendes:
- (a) SISW übernimmt keine Haftung für: (i) Verluste oder Schäden, die vollständig oder teilweise durch Nichteinhaltung der von SISW bereitgestellten Anweisungen in Bezug auf die Hardware oder das Service-Pack verursacht werden, (ii) Verluste oder Schäden durch Hardware, die von anderen Parteien als SISW geändert oder gepflegt wurde oder (iii) Verluste oder Schäden durch Daten, die durch die Hardware oder deren Nutzung generiert werden.
- (b) Der Kunde wird SISW in Bezug auf alle Ansprüche, Verluste (finanziell oder anderweitig), Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten, höheren Steuern oder Ausgaben (einschließlich Gerichtskosten und angemessener Anwaltsgebühren) freistellen und schadlos halten, die einer Person entstehen oder von einer Person beansprucht werden und sich aus oder im Zusammenhang mit der Art und Weise ergeben, wie die hardwarebezogenen Services ausgeführt wurden, sofern diese Art und Weise auf die Anweisungen des Kunden oder seines Bevollmächtigten zurückzuführen ist.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts 8 bleiben nach Ablauf oder Kündigung des Rahmenvertrags und/oder dieser Hardwarebedingungen in Kraft.